

Compliance Management der bupZert GmbH

Stand vom 12.01.2020

1 Einführung

Unter **Compliance Management** (CM) versteht man alle Maßnahmen und Prozesse, die ein Unternehmen einrichtet, um die Einhaltung der geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen zu gewährleisten. Compliance dient damit der Sicherstellung normgerechten Verhaltens eines Unternehmens.

Ziel von Compliance Management ist die **rechtzeitige Aufdeckung und Sanktionierung** von Compliance-Verstößen, vor allem aber deren präventive Verhinderung, um drohenden Schaden für das Unternehmen abzuwenden. Neben einem erheblichen Image- und Glaubwürdigkeitsverlust können bei einer Regelverletzung hohe finanzielle Bußgelder dem Unternehmen gewaltigen wirtschaftlichen Schaden zufügen. [1]

Das CM wurde auf der Grundlage des *Berichtes über das Compliance System der bupZert GmbH betreffend die Vermeidung von Interessenkonflikten bei der Zertifizierung, Stand 07.05.2019* ausgearbeitet von der Anwaltskanzlei Schellenberg Unternehmeranwälte, Berlin. [2]

Die darin enthaltenen Ausführungen sind Bestandteil des CM der bupZert GmbH.

2 Umsetzung

2.1 Wege der Anzeige

Das CM wird derart gestaltet, dass das Personal (Inspektor, Administrator, Zertifizierungsstellenleitung) jederzeit die Möglichkeit hat, einen Regelverstoß auf anonyme Weise zu melden, ohne dass der Anzeiger dadurch ein arbeitsrechtlicher Nachteil im Rahmen seiner Begutachtungstätigkeit der bupZert GmbH entsteht.

Folgende Möglichkeiten zur Meldung kann das Personal der bupZert nutzen:

- Meldung auf der Internetseite der bupZert unter *www.bupzert/Internet/Compliance-Mailbox*
- Meldung an die Rechtsanwälte Gerrit Schümann, Maciej Snuszka und Ulrich Schellenberg der Anwaltskanzlei Schellenberg Unternehmeranwälte, Berlin (siehe Kontaktdaten weiter unten).

Anonyme Anzeigen werden der Geschäftsführung von bupZert zur Kenntnis gebracht und von dort aus weiterverfolgt. Das kann eine Sachverhaltsaufklärung und ggfs. die Anhörung von Personal von bupZert oder von Dritten erforderlich machen. Die Identität der meldenden Person wird dabei nicht offengelegt.

Ebenfalls wird bupZert den Umstand, dass die anonyme Meldung erfolgt ist und welchen Inhalt sie hat, im möglichen Umfang vertraulich behandeln, also insbesondere nicht gegenüber den

durch die Meldung belasteten Personen offen legen, wenn dadurch die konkrete Gefahr verbunden ist, dass die Identität der meldenden Person bekannt wird.

Eine Weitergabe von Informationen über und aus anonymen Meldungen an Mitglieder von Kontrollgremien wie z.B. dem Ausschuss, sowie an mit der Sachverhaltsaufklärung und Verfolgung befasste Dritte (z.B. externe Prüfer, Rechtsanwälte) ist im jeweils erforderlichen Umfang möglich.

Die weitere Sachverhaltsaufklärung und Verfolgung von Compliance-Verstößen kann Dritten einen Hinweis darauf geben, dass eine Meldung erfolgt ist und – wenn der Kreis der in Betracht kommenden Personen klein ist – welches die meldende Person sein könnte.

2.2 Schulungen

Auf den jährlich stattfindenden Schulungen wird zukünftig ein weiterer Schwerpunkt, der sich mit den Complainceregeln gefasst, behandelt. Es soll hier die Möglichkeit geschaffen werden, die aufgestellten Complainceregeln zu diskutieren mit dem Ziel, dass das Personal die Regeln verstanden hat und umsetzen wird.

Hierbei werden die Inspektoren bezüglich der Risiken für ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit und der Methoden der Einflussnahme, denen sie ausgesetzt sein können, sensibilisiert. Ist außerhalb der o. g. Schulung weiterer Schulungsbedarf zu dieser Thematik notwendig, so werden Schulungen in Form von Webinaren durchgeführt. Einzelne Mitteilungen zu neuen oder geänderten Complainceregeln erfolgen durch das Versenden von Infobriefen an die Inspektoren.

Die Complainceregeln und alle dazugehörigen Schulungsunterlagen werden im Intranet unter www.bupzert/intranet/compliance dem Personal jederzeit zur Verfügung gestellt.

2.3 Dokumente des Qualitätsmanagementsystems

Die Dokumente des QMS der bupZert, die im Zusammenhang mit den Complainceregeln stehen, werden aktuell gehalten und entsprechend bei Bedarf von der Zertifizierungsstellenleitung oder dem QMB geändert. Insbesondere sind folgende Dokumente und einzelne Abschnitte des QM-Handbuches hierbei zu berücksichtigen:

- Abschnitte 4.1, 7.5, 7.6, 8.1.3, 8.1.4, 8.2 des QM- Handbuches
- DOK 04 Vertrag zwischen Inspektor und bupZert GmbH
- DOK 04-01 Vereinbarung zwischen Inspektor und Prüfstelle
- DOK 01-01ff Unparteilichkeitserklärung und Unabhängigkeitserklärung
- DOK 12 Analyse der verbundenen Stellen

2.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Die AGB der bupZert werden hinsichtlich der Complainceregeln ergänzt.

Folgende Regelungen werden aufgenommen

- Jede Behinderung und jeder Versuch der Beeinflussung der Prüfungshandlungen und Feststellungen von Inspektoren durch den Auftraggeber ist unzulässig. Die bupZert GmbH ist berechtigt, die Prüfung abzubrechen, die Erteilung eines Zertifikats - auch bei Erfüllung der Zertifizierungsvoraussetzungen im Übrigen - zu verweigern und ein bereits erteiltes Zertifikat zurückzuziehen.
- Die Auftraggeber werden verpflichtet, für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen das Verbot der Einflussnahme eine Vertragsstrafe in Höhe eines Betrages von 4.000 EUR, im Wiederholungsfall von 10.000 EUR, an die bupZert GmbH zu zahlen. Die Vertragsstrafe wird auf etwaige weitergehende Schadenersatzansprüche (die vorbehalten bleiben) angerechnet.
- Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Vorteilsgewährung an Organe oder Personal der bupZert GmbH, insbesondere an mit Prüfungshandlungen beim Auftraggeber befasste Inspektoren, gem. § 299 StGB (Bestechung im geschäftlichen Verkehr) sowie §§ 333, 334 StGB (Vorteilsgewährung und Bestechung im Amt) strafbar ist und die Gesellschaft, ihre Organe und Mitarbeiter gehalten sind, entsprechende Handlungen zur Anzeige zu bringen.

Auf die aktualisierten AGB werden alle Hersteller (Auftraggeber der bupZert GmbH) mittels Infobrief aufmerksam gemacht.

Zusätzlich werden die Inspektoren bei den zukünftigen Begutachtungen den jeweiligen Hersteller/Auftraggeber auf die ergänzten Punkte der AGB nachweislich hinweisen. Der Nachweis erfolgt mittels Unterschrift auf dem Inspektionsbericht (DOK 11 Bericht zur Erstinspektion und Regelinspektion).

2.5 Überprüfungsmechanismen

Neben der Aufdeckung von Rechtsverstößen durch eine Meldung (siehe Abschnitt 2.1) werden zusätzliche Maßnahmen vorgenommen:

- Unangekündigte Begleitung von Inspektoren bei Überwachungstätigkeiten durch die Zertifizierungsstellenleitung oder einen anderen Inspektor, der von der Zertifizierungsstellenleitung hierfür beauftragt wird. Dem begleitenden Inspektor wird eine Aufwandspauschale in Höhe von max. 500 € je Einsatz gezahlt. Die Inspektoren sind verpflichtet, die Begutachtungstermine frühzeitig bekannt zu geben, siehe Vertrag zwischen Inspektor und bupZert, Abschnitt 6.2.
- In Verdachtsfällen erfolgt eine Rotation der betroffenen Inspektoren, so dass der/die betreffende/n Inspektor/-en jenes Werk nicht mehr als zweimal infolge prüft/prüfen. Als Verdachtsfälle gelten alle Fälle, in denen der Zertifizierungsstellenleitung Unregelmäßigkeiten bei der Vertragsanbahnung, Durchführung der Inspektion oder Berichterstellung bekannt werden oder von dritter Seite substantiiert behauptet werden, unabhängig davon, ob sich ein Verdacht letztlich erhärtet. Mit der Anordnung einer Rotation ist somit nicht die Aussage verbunden, dass ein Compliance-Verstoß festgestellt wurde.

- Der Ausschuss der bupZert GmbH hat jederzeit die Berechtigung, eine Überprüfung der Zertifikate und Evaluierungsberichte vorzunehmen, um die Ausstellung von Zertifikaten ohne befriedigende Feststellungen bei der Evaluierung zu verhindern.

3 Inkrafttreten

Der Bericht über das Compliance System der bupZert GmbH [2] und die daraus abgeleiteten Ausführungsbestimmungen zum CM sind im Intranet für das Personal der bupZert einsehbar und werden mit der internen Schulung der bupZert GmbH am 28.01.2020 den anwesenden Inspektoren bekannt gegeben. Sie treten mit Datum der Bekanntgabe in Kraft.

Literatur/Quellen

- [1] Internetrecherche, www.comspace.de/de/news/glossar/c/compliance-management
- [2] Bericht über das Compliance System der bupZert GmbH betreffend die Vermeidung von Interessenkonflikten bei der Zertifizierung, Stand 07.05.2019, Schellenberg Unternehmeranwälte, Berlin

Kontakt Anwaltskanzlei

Schellenberg Unternehmeranwälte
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
Rechtsanwälte Notare
Kurfürstendamm 182
10707 Berlin

Telefon +49 30 - 88 43 08-0
Telefax +49 30 - 88 43 08-15

E-Mail: info@unternehmeranwaelte.de